

# Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 22 R 571/23 B ER

Az.: S 43 R 279/23 ER

Sozialgericht Cottbus



## Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

B.

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

1. Deutsche Rentenversicherung Bund,  
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2. Deutsche Postbank AG,  
Friedrich-Ebert-Allee 114-126, 53113 Bonn,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat der 22. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 15. November 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Thie, den Richter am Landessozialgericht Rudnik und die Richterin am Landessozialgericht Gerstmann-Rogge beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 12. Oktober 2023 wird zurückgewiesen.**

**Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.**

## Gründe

### I.

Der 1958 in der DDR geborene Antragsteller begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die kostenfreie Barauszahlung seiner ihm ab Februar 2023 von der Antragsgegnerin zu 1. bewilligten Altersrente für langjährig Versicherte an seinem Wohnort bzw. durch die Antragsgegnerin zu 2.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, Staatsangehöriger eines Freistaats Preußen und kein Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG zu sein. Von einer sich so bezeichnenden „administrativen Regierung Freistaat Preußen“ war ihm 2015 ein Schriftstück mit der Bezeichnung „Staatsangehörigkeitsausweis zur Benutzung im Inland“ ausgestellt worden. Nach seinen Angaben verfügt er außerdem über einen „Pass“ eines angeblichen Freistaats Preußen.

Personaldokumente der Bundesrepublik Deutschland besitzt der Kläger nicht. Die Ausstellung eines Personalausweises im Sinne des Personalausweisgesetzes lehnte die Stadt L. im August 2023 unter anderem mit der Begründung ab, dass der Antragsteller die Eintragung einer Staatsangehörigkeit „Freistaat Preußen“ verlange. Ein fiktiver Ausweis bzw. einer mit falschen Angaben dürfe nicht ausgestellt werden.

Eine Kontoverbindung besitzt der Antragsteller ebenfalls nicht. Die M. Sparkasse hatte 2019 die Einrichtung eines Basiskontos nach dem Zahlungskontengesetz abgelehnt, nachdem der Antragsteller dort zu seiner Legitimation das oben genannte Schriftstück „Staatsangehörigkeitsausweis“ und eine Chipkarte einer Krankenkasse vorgelegt hatte. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen lehnte es ebenfalls 2019 ab, den Abschluss eines Basiskontovertrags gegenüber der M. Sparkasse anzuordnen. Diese Bank habe den Abschluss eines Basiskontovertrags berechtigt ablehnen dürfen, weil der Antragsteller keinen gültigen Ausweis im Sinne des Gesetzes vorgelegt habe.

Der Antragsteller beantragte am 5. September 2023 bei der Antragsgegnerin zu 1. die Rentenauszahlung in bar „gemäß § 337 SGB III“, da eine Überweisung auf ein Fremdkonto nicht mehr möglich sei.

Mit Bescheid vom 12. September 2023 verfügte die Antragsgegnerin zu 1. daraufhin die Auszahlung der Rente mittels Zahlungsanweisung zur Verrechnung und wies darauf hin, dass die Kosten für jede Zahlung 9,00 Euro betragen und vom Rentenzahlbetrag abgezogen werden.

Den dagegen mit Schreiben vom 18. September 2023 eingelegten Widerspruch wies die Antragsgegnerin zu 1. mit Widerspruchsbescheid vom 21. September 2023 zurück.

Den Eilantrag des Antragstellers mit dem Begehren gegenüber der Antragsgegnerin zu 1. zur kostenfreien Barauszahlung seiner Altersrente am Wohnort und gegenüber der Antragsgegnerin zu 2., die von ihm vorgelegten „preußischen“ Dokumente mit Lichtbild anzuerkennen und auf deren Vorlage hin seine Rente auszusahlen, hat das Sozialgericht durch Beschluss vom 12. Oktober 2023 abgelehnt. Die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung lägen nicht vor, weil weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund bestehe.

Hiergegen hat der Antragsteller am 17. Oktober 2023 Beschwerde eingelegt. Unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens führt er zur Begründung aus, dass er ohne gültiges Personaldokument der Bundesrepublik Deutschland kein Konto eröffnen könne und auch das Einlösen einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung ein solches Personaldokument voraussetze. Zudem sei er durch die seit September 2023 ausstehenden Rentenbeträge nicht in der Lage, seine Miete zu begleichen. Er hat ein mit „Protokoll“ überschriebenes Schriftstück vorgelegt, wonach die Filiale L. der Antragsgegnerin zu 2. die Einlösung einer Zahlungsanweisung zur Verrechnung vom 28. September 2023 am 17. Oktober 2023 abgelehnt hatte.

Dem Vorbringen des Antragstellers ist als Antrag zu entnehmen,

den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus 12. Oktober 2023 aufzuheben und die Antragsgegnerin zu 1. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die kostenfreie Barauszahlung seiner Altersrente an seinem Wohnort zu veranlassen sowie die Antragsgegnerin zu 2. zu verpflichten, die ausgestellten Dokumente

des Freistaates Preußen anzuerkennen und die Rente aufgrund der vorgelegten preußischen Ausweise auszuzahlen.

Die Antragsgegnerin zu 1. beantragt,

die Beschwerde gegen den Beschluss des Sozialgerichts Cottbus vom 12. Oktober 2023 zurückzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die den Beschluss tragenden Gründe.

Die Antragsgegnerin zu 2. hat keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat die den Antragsteller betreffende Verwaltungsakte der Antragsgegnerin zu 1. beigezogen. Auf deren Inhalt wird Bezug genommen

## II.

Die statthafte Beschwerde ist form- und fristgerecht gemäß §§ 172, 173 SGG eingelegt und auch im Übrigen zulässig.

Sie ist aber unbegründet, denn der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Auszahlung seiner Rente in bar an seinen Wohnort.

Der Antragsteller macht die Auszahlung einer ihm von der Antragsgegnerin zu 1. bewilligten Rentenleistung auf eine Weise geltend, die die Antragsgegnerin zu 1. ablehnt und die Antragsgegnerin zu 2. nicht ausführt. In einem solchen Fall kommt die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes nur nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG in Betracht. Danach sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn dies zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Regelungsanordnung kann vom Gericht erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i. V. m. § 920 ZPO), dass bei summarischer Prüfung ein Anspruch des Antragstellers nach materiellem Recht (§ 86b Abs. 2 Satz 2 und 4 SGG i.V. mit §§ 920 Abs. 2, 916 ZPO; Anordnungsanspruch) und

eine besondere Eilbedürftigkeit (§ 86b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V. mit §§ 920 Abs. 2, 917, 918 ZPO; Anordnungsgrund) besteht.

Die in tatsächlicher (Glaubhaftmachung) wie in rechtlicher Hinsicht (summarische Prüfung) herabgesetzten Anforderungen für die Annahme eines Anordnungsanspruchs korrespondieren dabei reziprok mit dem Gewicht der glaubhaft zu machenden wesentlichen Nachteile, die bei einem Zuwarten auf eine Entscheidung in der Hauptsache entstünden. Je wahrscheinlicher ein Anordnungsanspruch ist, desto geringer sind die Anforderungen an einen Anordnungsgrund und umgekehrt (st. Rspr., vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 1 BvR 569/05 –, juris).

Für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs kann dahinstehen, ob dem bereits eine bestandkräftige Ablehnung des Begehrens des Antragstellers mit Bescheid der Antragsgegnerin zu 1. vom 12. September 2023 in Gestalt des Widerspruchbescheides vom 21. September 2023 entgegenstehen könnte. Selbst wenn dieser Bescheid nicht bestandkräftig geworden ist oder – wie der Antragsteller meint – sein eigentliches Anliegen auf Anwendung des § 337 SGB III gar nicht beschieden haben sollte, fehlt es an einer materiellen Rechtsgrundlage.

Der vom Antragsteller angeführte § 337 SGB III ist schon deshalb für die Auszahlung von Rentenleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Belang, weil er nur für den besonderen Teil des Sozialgesetzbuchs gilt, in dem er sich befindet. Dies ist das Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Recht der Arbeitsförderung. § 337 SB III regelt außerdem nicht, wie Geldleistungen zu zahlen sind, sondern wann, also die Fälligkeit.

Die Modalitäten der Auszahlung von Rentenleistungen werden durch § 27 SGB I i.V. mit den §§ 118 ff. SGB VI geregelt. Gemäß § 27 Abs. 1 SGB I werden, soweit die besonderen Teile des Sozialgesetzbuchs keine Regelung enthalten, Geldleistungen kostenfrei auf das angegebene Konto bei einem Geldinstitut, für das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) gilt,

überwiesen oder, wenn der Empfänger es verlangt, an seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung übermittelt (Satz 1). Werden Geldleistungen an den Wohnsitz oder an den gewöhnlichen Aufenthalt des Empfängers übermittelt, sind die dadurch veranlassten Kosten von den Geldleistungen abzuziehen (Satz 2). Dies gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass ihm die Einrichtung eines Kontos bei einem Geldinstitut ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist (Satz 3).

Für den die gesetzliche Rentenversicherung betreffenden besonderen Teil des Sozialgesetzbuchs – dessen Sechstes Buch – sind die Bestimmungen des § 47 SGB I insofern modifiziert worden, als § 118 Abs. 2b SGB VI eine Sonderregelung für den Beginn der kostenfreien Übermittlung bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB I enthält und § 119 SGB VI i.V. mit einer auf der Grundlage der Ermächtigung des § 120 SGB VI erlassenen Verordnung in Gestalt der Deutschen Post AG einem privaten, nicht in Staatsbesitz befindlichem Rechtsträger die Aufgabe zuweist, die laufenden Geldleistungen mit Ausnahme des Übergangsgeldes an die Leistungsberechtigten auszusahlen.

Die Antragsgegnerin zu 1. hat das mit Schreiben vom 5. September 2023 geäußerte Anliegen des Antragstellers ersichtlich als Verlangen auf Übermittlung der Geldleistung an seinen Wohnsitz im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 1 letzter Teilsatz SGB I verstanden und gesetzeskonform umgesetzt. Abgesehen davon, dass der Antragsteller vorträgt, ein auf diese Vorschrift gestütztes Verlangen gar nicht geäußert zu haben, wäre selbst dann, wenn er diese Rechtsgrundlage für sich gleichwohl nicht von vornherein ausschließen wollte, nichts dafür ersichtlich, dass die Antragsgegnerin zu 1. die Vorgaben des § 47 Abs. 1 Satz 3 SGB I nicht beachtet hätte. Dass der Antragsteller ein Konto bei einem Geldinstitut nicht einrichten kann, beruht ausschließlich auf seiner eigenen, rechtlich unhaltbaren und deshalb nicht weiter erörterungsbedürftigen Auffassung, Staatsangehöriger eines aus seiner Sicht bestehenden, tatsächlich aber nicht existenten Staats zu sein (und auf dessen Territorium seinen Wohnsitz zu haben).

Eine rechtliche Verpflichtung der Antragsgegnerin zu 1., die mit der Auszahlung der Rentenleistung kraft Gesetzes beauftragte und nicht am Verfahren beteiligte Deutsche Post AG unabhängig von § 47 Abs. 1 SGB I zur „bedingungslosen“ Auszahlung durch

Einlösung von Zahlungsanweisungen zur Verrechnung zu veranlassen, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Rentenleistungen sind personengebundene Ansprüche. Sie sind nur unter engen Voraussetzungen übertragbar und verpfändbar (§ 53 Abs. 2 und 3 SGB I). Zwar ist es jedem Rentenberechtigten im Übrigen freigestellt, wie er die erhaltene Leistung verwendet. Die Antragsgegnerin zu 1. und in Umsetzung dessen die Deutsche Post AG ist aber berechtigt sicherzustellen, dass die Zahlungsvoraussetzungen überhaupt vorliegen (s. in diesem Zusammenhang BSG, Urteil vom 5. April 2000 – B 5 RJ 38/99 R –, Rn 19). Eine Identitätsprüfung durch ein Ausweispapier eines tatsächlich existierenden Staatswesens zu verlangen, damit die an die Person des Rentenberechtigten gebundene Zahlungsanweisung zur Verrechnung eingelöst werden kann, unterliegt vor diesem Hintergrund keinerlei Bedenken.

Keine Rechtsgrundlage ist auch dafür ersichtlich, dass dem Antragsteller die Geldleistung auf andere Weise als geschehen oder in seiner Wohnung bar auszuzahlen sein könnte. § 47 Abs. 1 SGB I verlangt auch in der hier anwendbaren, seit 1. Dezember 2021 geltenden Fassung nur die Übermittlung der Zahlung an den Wohnsitz, der nicht mit dem Begriff der „Wohnung“ gleichzusetzen ist, sondern die kleinste politische Einheit bezeichnet, in der sich der Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person befindet (ausführlich dazu BSG, Urteil vom 16. Februar 2022 – B 8 SO 3/20 R –, Rn 18, 19).

Ob in Sonderfällen wie etwa bei schwerwiegenden Behinderungen (so Pflüger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 2. Auflage 2011, § 47 Rn. 15 ff) im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts bei der Ausgestaltung sozialer Rechte (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 39 Abs. 1 SGB I) auch die Übermittlung von Geldleistungen unmittelbar in die Wohnung und durch direkte Barauszahlung in Betracht kommt, kann offenbleiben. Abgesehen davon, dass derartige Umstände vorliegend nicht ansatzweise dargetan sind, ist auch in diesem Fall kein Grund ersichtlich, die leistungsberechtigte Person von ihrer Obliegenheit zu entbinden, ihre Identität durch geeignete, von einem tatsächlich existierenden Staat amtlich ausgestellte Ausweispapiere zu belegen.

Für eine andere Rechtsgrundlage gegenüber der Antragsgegnerin zu 1. ist nichts ersichtlich.

Gegenüber der Antragsgegnerin zu 2. ist schon deshalb keine Rechtsgrundlage und damit kein Anordnungsanspruch ersichtlich, weil das Rechtssubjekt „Postbank AG“ im Rahmen der Ausführung des SGB VI nicht mit Aufgaben betraut ist. Ob sich die nicht am Verfahren beteiligte Deutsche Post AG persönlicher oder sächlicher Mittel der Antragsgegnerin zu 2. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben nach § 119 SGB VI bedient, kann offenbleiben. Dies kann im Rahmen privatrechtlicher Verträge in Betracht kommen. Insoweit könnte die Antragsgegnerin aber nur Erfüllungsgehilfin sein (§ 278 BGB), die Verantwortlichkeit nach § 119 SGB VI bleibt beim Rechtsträger Deutsche Post AG.

Schon wegen der Bindung der Gerichte an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) ist es auch im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes und auch im Rahmen einer sogenannten Folgenabwägung nicht möglich, Rechte zuzuerkennen, für die es im einfachen Recht keine Grundlage gibt (s. BVerfG, Beschluss vom 7. November 2005 – 1 BvR 1178/05 –, juris).

Auch die Voraussetzungen für einen Anordnungsgrund sind nicht gegeben. Es ist keine Eilbedürftigkeit erkennbar. Schließlich hat der Antragsteller ihm zumutbare Möglichkeiten einer Geldauszahlung pauschal verweigert und damit selbst eine rechtlich nicht schützenswerte Position eingenommen. Die allenfalls geringfügige Kostenbelastung bei einer Zahlungsanweisung rechtfertigt es jedenfalls für einen vorübergehenden Zeitraum bis zu einer möglichen Entscheidung in der Hauptsache nicht, die vorgeschlagene Zahlungsmöglichkeit ohne nachvollziehbare Begründung abzulehnen. Die Einnahme einer rechtlich unhaltbaren Rechtsauffassung betreffend seine Staatsangehörigkeit stellt offenkundig keine nachvollziehbare Begründung dar. Mit dieser Verweigerungshaltung hat er selbst einen wesentlichen Beitrag für die von ihm behauptete eigene finanzielle Notlage geleistet und damit den von der Antragsgegnerin zu 1. erkennbar ungewollten Zahlungsstillstand provoziert. Der für einen gerichtlichen Rechtsschutz erforderliche Eilbedarf besteht nicht, weil der Antragsteller es selbst in der Hand hat, den gegenwärtigen Zustand zu seinen Gunsten kurzfristig zu beenden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Thie

Rudnik

Gerstmann-Rogge